

In der nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 24.10.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**zu 5.1 Befristete Niederschlagung
Vorlage: VI/2018/04305**

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA.

1. Die befristete Niederschlagung der Gewerbesteuer 2001-2010, sowie Nebenforderungen zum Buchungszeichen 5.0101.047221.0 in von 268.260,42 Euro.

**zu 5.2 Verkauf drittvermieteter Objekte - Ärztehäuser
Vorlage: VI/2018/04367**

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Verkauf der in der Beschlussvorlage aufgeführten Ärztehäuser zu einem Kaufpreis in Höhe von 8.600.000 €.

**zu 5.3 Vergabebeschluss: FB 61-P-EU-2018-005 - Stadt Halle (Saale) - GRW-
Maßnahme Ausbau wassertouristische Infrastruktur - Brückenplanung für
den Neubau der Salinebrücke und Sandangerbrücke
Vorlage: VI/2018/04437**

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt, mit der Ausführung der Planungsleistungen für Leistungsphasen 1 – 3 und Besondere Leistungen für Ingenieurbauwerke, Tragwerke und Verkehrsanlagen gemäß Aufgabenstellung die SSF Ingenieure AG aus Halle (Saale) zu einem Honorar in Höhe von 120.900,03 € (brutto) zu beauftragen.
2. Die Beauftragung der SSF Ingenieure AG aus Halle (Saale) mit der Ausführung der optional angebotenen Planungsleistungen für Leistungsphasen 4 – 9 und Besondere Leistungen für Ingenieurbauwerke, Tragwerke und Verkehrsanlagen gemäß Aufgabenstellung erfolgt nach abschließender Bewilligung der Fördermittel und Einordnung in den städtischen Haushalt zu einem voraussichtlichen Honorar in Höhe von 352.164,45 € (brutto).

**zu 5.4 Vergabebeschluss: FB 24 HW 65b-06.1-2017: Um- und Ausbau Eisdom zu einer vollwertigen Eissporthalle, HLS-Planung Leistungsphase 4 bis 8
Vorlage: VI/2018/04328**

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, mit der Ausführung der Planungsleistungen Um- und Ausbau Eisdom – HLS gemäß Aufgabenstellung die Bauconcept® Planungsgesellschaft mbH zu einem voraussichtlichen Honorar von 293.984,28 € (brutto) zu beauftragen.

Zunächst soll die Leistungsphase 4 mit einem Wertumfang von 7.683,25 € (brutto) beauftragt werden.

Der Vertrag enthält folgenden Passus:

„Der AG beabsichtigt, für das Bauvorhaben Fördermittel in Anspruch zu nehmen. Die Leistungen der Leistungsstufe 1 gemäß Vertrag sind daher vom AN erst auf schriftlichen Abruf nach Klärung der fördermittelrelevanten Umstände zu erbringen. Nach schriftlichem Abruf der Leistungsstufe 1 ist der AN verpflichtet, die abgerufenen Planungsleistungen der Leistungsphase 1 innerhalb von 3 Wochen aufzunehmen und von maximal weiteren 4 Monaten fertigzustellen. Die notwendigen Vorleistungen sind so zu berücksichtigen, dass der Objektplaner fristgerecht liefern kann. Für sodann folgende Stufen erfolgt eine einvernehmliche Festlegung der Planungs- und Bauzeit zum Beauftragungszeitpunkt. Erfolgt der Abruf der Leistungen der Leistungsstufe 1 nicht bis spätestens 6 Monate nach Beauftragung, sind beide Parteien berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Mit dem Rücktritt einer Vertragspartei von dem Vertrag erlöschen die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag und sämtliche ggf. aus dem Vertrag herrührende Ansprüche, insbesondere etwaige Vergütungs-, Ersatz- oder sonstige Zahlungsansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund.“

**zu 5.5 Vergabebeschluss: FB 24 HW 65b-13.1-2017: Um- und Ausbau Eisdom zu einer vollwertigen Eissporthalle, Objektplanung Leistungsphase 4 bis 8
Vorlage: VI/2018/04329**

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, mit der Ausführung der Planungsleistungen Um- und Ausbau Eisdom – Objektplanung gemäß Aufgabenstellung das Büro Schulitz Architekten aus Braunschweig zu einem voraussichtlichen Honorar von 961.086,74 € (brutto) zu beauftragen.

Zunächst soll die Leistungsphase 4 mit einem Wertumfang von 41.786,38 € (brutto) beauftragt werden.

Der Vertrag enthält folgenden Passus:

„Der AG beabsichtigt, für das Bauvorhaben Fördermittel in Anspruch zu nehmen. Die Leistungen der Leistungsstufe 1 gemäß Vertrag sind daher vom AN erst auf schriftlichen Abruf nach Klärung der fördermittelrelevanten Umstände zu erbringen. Nach schriftlichem Abruf der Leistungsstufe 1 ist der AN verpflichtet, die abgerufenen Planungsleistungen der Leistungsphase 1 innerhalb von 3 Wochen aufzunehmen und von maximal weiteren 4 Monaten fertigzustellen. Die notwendigen

Vorleistungen sind so zu berücksichtigen, dass der Objektplaner fristgerecht liefern kann. Für sodann folgende Stufen erfolgt eine einvernehmliche Festlegung der Planungs- und Bauzeit zum Beauftragungszeitpunkt. Erfolgt der Abruf der Leistungen der Leistungsstufe 1 nicht bis spätestens 6 Monate nach Beauftragung, sind beide Parteien berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten. Mit dem Rücktritt einer Vertragspartei von dem Vertrag erlöschen die wechselseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag und sämtliche ggf. aus dem Vertrag herrührende Ansprüche, insbesondere etwaige Vergütungs-, Ersatz- oder sonstige Zahlungsansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund.“

**zu 5.6 Verlängerung der Eröffnungsfrist für die Schule am Jägerplatz gemäß § 5
Nr. 1. a) des Kaufvertrages mit der Opal 22. GmbH vom 28.12.2016
Vorlage: VI/2018/04517**

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die in § 5 Nr. 1. a) des Kaufvertrages UR-Nr. 2255/2016 mit der Opal 22. GmbH festgelegte Frist zur Eröffnung der Schule am Jägerplatz auf das Schuljahr 2019/20 zu verlängern.

Hendrik Lange
Stadtratsvorsitzender